

B e s c h l u ß

In Sachen

der Fabrikarbeiterin Elisabeth B. [REDACTED] W. [REDACTED] (P. [REDACTED]),
M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanz-
direktion in K. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Arndt und Dr. Hußla

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt a.d.
Weinstraße vom 21. September 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in N. [REDACTED] vom
21. September 1959, durch den das Gesuch der Klägerin, ihr
wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung zu gewäh-
ren, abgewiesen und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Zweibrücken vom 22. Fe-
bruar 1957 als unzulässig verworfen worden ist, ist nach
§ 519 b Abs. 2 ZPO i.V.m. § 567 Abs. 3 ZPO zulässig; sie ist
jedoch unbegründet.

54

1) Die Klägerin hat gegen das am 6. März 1957 zugestellte landgerichtliche Urteil förmlich erst am 13. Juli 1959 Berufung eingelegt. Die vorhergehenden Eingaben des beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalts der Klägerin können nicht als Berufungseinlegung angesehen werden, weil sie sich ausdrücklich als "Gesuch um Bewilligung des Armenrechts" oder "die Bewilligung des Armenrechts betreffend" oder als "Stellungnahmen zum Armenrechtsgesuch" oder mit ähnlichen Formulierungen kennzeichnen. Die am 13. Juli 1959 eingelegte Berufung ist nach § 516 ZPO verspätet.

2) Die Klägerin hat einen ausdrücklichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist erst mit dem am 13. Juli 1959 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 11. Juli 1959 gestellt. Sie meint zwar, ihre vorhergehenden Eingaben an das Berufungsgericht seien "zumindest als ein stillschweigender Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Zeitpunkt der Entscheidung über das Armenrecht" anzusehen. Jedoch kann die Klägerin sich auf ihre vor Einlegung der Berufung gemachten Eingaben an das Berufungsgericht zur Begründung eines an sich unter gewissen Umständen möglichen "stillschweigenden" Antrages auf Wiedereinsetzung (vgl. Beschluß vom 14. Juli 1952 - IV ZB 41/52 in LM Nr. 8 zu § 234 ZPO) nicht mit Erfolg berufen, denn der Wiedereinsetzungsantrag muß nach § 236 ZPO die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung enthalten, wenn diese bei Eingang des Wiedereinsetzungsantrages noch nicht nachgeholt ist. Berufung hat die Klägerin aber erst am 13. Juli 1959 eingelegt, wie zu Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt wurde. Demnach ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung formgerecht i. S. des § 236 ZPO erst mit dem am 13. Juli 1959 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 11. Juli 1959 gestellt worden.

3) Dieser von der Klägerin zugleich mit Einlegung der Berufung gestellte Antrag, ihr Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, ist verspätet, weil

die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist gemäß § 234 Abs. 3 ZPO nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden kann.

a) Wenn die Klägerin sich demgegenüber darauf beruft, sie sei durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO gehindert worden, so ist das rechtlich ohne Bedeutung, weil es gegen die Versäumung dieser "uneigentlichen" Frist (vgl. Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 97/55 in LM Nr. 12 zu § 234 ZPO; Urteil vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 61/58 in LM Nr. 33 zu § 48 Abs. 2 EheG) keine Wiedereinsetzung gibt (Beschluss vom 16. März 1959 - III ZB 12/58 in VersR 1959, 512).

b) Zwar kann nach Art. 3 Ziff. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (SchutzVO) vom 4. Dezember 1943 (RGBl I 666) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gegen die Versäumung der uneigentlichen Fristen und damit auch gegen die Versäumung der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO gewährt werden (BGHZ 1, 153 157; Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 97/55 in LM Nr. 12 zu § 234 ZPO; Urteil vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 61/58 in LM Nr. 33 zu § 48 Abs. 2 EheG). Doch liegen die Voraussetzungen jener Bestimmung hier nicht vor. Eine Wiedereinsetzung kann nach jener Vorschrift erfolgen, wenn eine Partei durch Kampfhandlungen oder damit zusammenhängende Maßnahmen oder durch feindliche Gewalt (Kriegsgeschehen) an der Innehaltung einer Frist verhindert worden ist. Etwas derartiges ist hier von der Klägerin nicht behauptet worden.

c) Die Klägerin meint, das Berufungsgericht habe sich "zumindest in entsprechender Anwendung von Art. 3 Ziff. 1 SchutzVO durch seine Stellungnahme in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1957 mit der einstweiligen Zurückstellung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch einverstanden erklärt, nachdem die Gesuch-



stellerin im Schriftsatz vom 27. Mai 1957 um einstweiliges Ruhen des Verfahrens bis zum Erlass des Kriegsfolngengesetzes gebeten und die Beklagte mit Schreiben vom 18. Juni 1957 sich damit einverstanden erklärt habe". Nach Art. 3 Abs. 1 SchutzVO kann das Gericht zwar auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der Kriegsverhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann. Von dieser Möglichkeit hat das Gericht mit der Verfügung vom 24. Juni 1957 keinen Gebrauch gemacht. Es hat vielmehr die Klägerin auf ihre Eingabe vom 27. Mai 1957, mit der sie die Anordnung des einstweiligen Ruhens des Verfahrens beantragt hatte, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß - ganz abgesehen davon, daß die Klägerin nur einen nach Ansicht des Berufungsgerichts unzulässigen bedingten Antrag gestellt hatte - es sich um ein Armenrechtsprüfungsverfahren handelte und hat anheimgegeben, "beiderseits zu erklären, daß die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch der Klägerin einstweilen zurückgestellt werden solle". Damit hat das Oberlandesgericht hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß es selbst von der Anordnung des Ruhens des Verfahrens keinen Gebrauch machen wollte. Die Parteien haben daraufhin auch übereinstimmend um Zurückstellung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch bis zum Erlass des Kriegsfolngengesetzes gebeten. Das Ruhen des Verfahrens ist also nicht angeordnet worden. Es bedarf daher weder der Erüfung, ob im Armenrechtsprüfungsverfahren eine solche Ruhensanordnung ergehen kann, noch, ob die Voraussetzungen des Art. 3 Ziff. 1 SchutzVO im vorliegenden Falle gegeben waren.

Mindestens war die Klägerin nach Erlass des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl I 1747), also

noch während der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO, nicht mehr daran gehindert, das Armenrechtsverfahren weiter zu fördern, zumal das Berufungsgericht sie bereits mit Verfügung vom 11. Dezember 1957 auf den Erlaß des Gesetzes und die nach seiner Ansicht dadurch eingetretene Erledigung des Rechtsstreites hingewiesen hatte.

Das Berufungsgericht hat daher zutreffend den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Alsdann mußte die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig verworfen werden. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Kostenentscheidung für den Beschwerderechtszug ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla